

Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3
(Gemeinden und Raumordnung)



Foto: Karl Heinz Fessel

News

- Regionale Kulturinitiativen als
Chance für Kärntner Gemeinden 2
- Kulturinitiativen als
kulturelle Nahversorger 4
- Die Bankgarantie als Mittel zur
Sicherstellung der Erfüllung von
Leistungen aus privatwirtschaftlichen
Vereinbarungen gemäß § 22 des
Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes
1995 (K-GPLG 1995). 6
- Der Straftatbestand „Untreue“
im kommunalen Bereich 10

Landesgesetzblatt

- vom 22. Oktober 2015
bis 18. Jänner 2016 15
- Termine 18

◀ Kunst am Bau

Projekt: Kunsthaus Kärnten:
Mitte in Klein St. Paul
Künstler: Werner Hofmeister

Manchmal genügt ein Zeichen, um
einem Ort Ansehen zu verschaffen. Das
kleine Kunsthaus schließt thematisch am
Museumskonzept von Klein St. Paul an
und definiert den Außenraum herum neu.

Das kleine Stahlgebäude präsentiert
ambivalent: Kapelle archaischer Symbole
oder Urhütte.

Regionale Kulturinitiativen als Chance für Kärntner Gemeinden

von Landesrat Christian Bengler



„Regionale Kulturinitiativen sind Impulsgeber und Vielfalts-Garanten vor Ort in der Gemeinde.“

Landesrat
Christian Bengler

Umfangreiches Förderprogramm und Symposium zum Jahr der freien Kulturinitiativen als Impuls für regionales Kulturschaffen und Vernetzung mit Gemeinden. Fokus auf junge und regional tätige Vereinigungen, die abseits von zentralen Ballungsräumen das kulturelle Leben bereichern.

Das Land Kärnten verfügt über eine lebendige und vielfältige Kulturszene. 2016 ist unter anderem speziell den freien Kulturinitiativen gewidmet. Quasi als „Manifest“ dieses Schwerpunktjahres wurde von der UA Kunst und Kultur gemeinsam mit Vertretern des Kulturgremiums und der Interessensvertretung der Kulturinitiativen in Kärnten/Koroška, der IG KIKK, ein eigenes Förderungsprogramm ausgearbeitet.

Fokus auf junge & regionale Initiativen

Im Rahmen der Aktionen und Maßnahmen des Landes im Jahr der freien Kulturinitiativen liegt der Schwerpunkt auf jungen und regionalen Initiativen. Dies umfasst einerseits die „Nachwuchsförderung“ im Hinblick auf eine verstärkte Unterstützung von in den letzten Jahren ins Leben gerufenen Initiativen, andererseits die besondere Fokussierung auf regional tätige Vereinigungen, die abseits von zentralen Ballungsräumen das kulturelle Leben bereichern.

Weiterbildung, Stipendien & Co.

Das Förderungsprogramm enthält zum einen Förderungen für Jahresprogramme und Einzelprojekte, zum anderen Serviceleistungen, wie vor allem Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen. Weiters wird im April von

der IG KIKK ein Symposium als Plattform für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit aktuellen kulturpolitischen Themen organisiert. Außerdem sind zwei zusätzliche Stipendien vorgesehen: Ein Stipendium in Höhe von 3.000 Euro wird für eine Kulturmanagement-Ausbildung vergeben, das andere ist für die Teilnahme am Sommerkolleg Bovec 2016 der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt zum Thema „Kulturvermittlung im Alpe-Adria-Raum“ bestimmt.

Im Rahmen der Kulturpreisverleihung 2016 soll abschließend ein Anerkennungspreis für besondere Leistungen im Bereich freier Kulturarbeit vergeben werden, der mit € 5.000,- dotiert ist.

Weitere Infos

Das komplette Förderungsprogramm kann unter www.kulturchannel.at abgerufen werden. Hier werden in den nächsten Monaten auch die Ausschreibungen für die Stipendien und den Anerkennungspreis veröffentlicht werden.

Anna Woellik,
Unterabteilung Kunst und Kultur,
Land Kärnten



LAND KÄRNTEN
**kultur
 muss
 wachsen**
 naj raste kultura

symposion/tabor
 zum jahr der freien kulturinitiativen
 in kärnten/koroška
1./2. april/mali traven 2016
 landhaus klagenfurt/celovec
 eine veranstaltung der **ig...kikk**
 mit unterstützung des landes kärnten/koroška
www.igkikk.at

KULTUR MUSS WACHSEN

Symposion/tabor zum Jahr der freien Kulturinitiativen in Kärnten/Koroška 1. und 2. April 2016, Wappensaal des Klagenfurter Landhauses.

Eine Veranstaltung der Interessensgemeinschaft der Kulturinitiativen in Kärnten/Koroška (IG KIKK) mit Unterstützung des Landes Kärnten.

Ziel der Veranstaltung ist die Würdigung der freien Kulturinitiativen als unverzichtbare »Biotop« in der Kärntner Kulturlandschaft sowie die inhaltliche Auseinandersetzung mit freier Kulturarbeit und ihren zukünftigen Herausforderungen. Dabei kommen ExpertInnen aus Best-Practice-Beispielen zu Wort und soll MitarbeiterInnen von Kulturinitiativen, kulturpolitisch Verantwortlichen, KulturreferentInnen der Gemeinden und Kulturbeamten die Möglichkeit zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch gegeben werden. Das künstlerische Rahmenprogramm vermittelt zudem ein Bild von der Vielfalt und Kreativität der freien Szene in Kärnten.

1. April

16 Uhr: Künstlerischer Auftakt und Eröffnung im Landhaushof mit zahlreichen MusikerInnen, SchauspielerInnen und PerformerInnen.

17–19 Uhr: Symposion im Wappensaal, Vortrag Angelika Hödl (IG KIKK), Festansprache Franz Schuh (Autor), künstlerisches Rahmenprogramm

19.30–21 Uhr: Get-together und Umtrunk. Meinungs- und Erfahrungsaustausch der KIs mit den KulturreferentInnen und -beamten der Gemeinden

2. April

14–18 Uhr: Impulsreferate von ExpertInnen und Gesprächsrunden zu folgenden Themen:

- Martin Fritz (Freie Kulturarbeit und Regionalentwicklung)
- Ulrike Böker (Regionale Kulturarbeit am Beispiel Ottensheim)
- Erika Schuster (Erfolgsmodell Kulturstadt Gmünd)
- Christophe Knoch (Vertreter der freien Szene Berlin)
- Susanne Weitlaner (Zweisprachigkeit und Interkultureller Kulturaustausch)

19 Uhr: Podiumsdiskussion mit Kulturschaffenden und Expertinnen über Probleme und Perspektiven freier Kulturarbeit in Kärnten

20.30 Uhr: Resümee und gemeinsamer Appell für eine Kärntner Kulturoffensive

Nähere Informationen: www.igkikk.at

Kulturinitiativen als kulturelle Nahversorger

von Gerhard Pilgram

Viele Kärntner Gemeinden leiden unter Abwanderung, Erosion der Infrastruktur und Verödung der Ortszentren. Diesen Trend zu stoppen oder gar umzukehren, könnte mittels Kulturarbeit gelingen – meint Gerhard Pilgram, Obfraustellvertreter der Interessensgemeinschaft der Kulturinitiativen in Kärnten/Koroška (IG KIKK).

Wie können Kulturschaffende zur Revitalisierung der Dörfer beitragen?

Im Zusammenspiel mit klugen BürgermeisterInnen, findigen Gewerbetreibenden und engagierten GastronomInnen. Kulturschaffende brauchen Verbündete und müssen ihrerseits auf die örtlichen Gegebenheiten eingehen. Das betrifft nicht zuletzt die freien Kulturinitiativen, die für eine zeitgenössische und unkonventionelle Kulturarbeit stehen. Ihnen kommt eine besondere Rolle zu, weil sie nicht ausschließlich wirtschaftlich denken müssen, sondern die Freiheit haben, Neues auszuprobieren. Oft sind es solche »Spinner«, von denen wertvolle Impulse für eine Gemeinde ausgehen. KünstlerInnen und Kulturschaffende haben meist ein besonderes Sensorium für Fehlentwicklungen und bewahren den kritischen Blick, der bei anderen aufgrund vermeintlicher Sachzwänge getrübt ist.

Was empfehlen Sie den Gemeinden?

Wo immer eine freie Kulturinitiative aktiv ist, sollte diese nach Kräften unterstützt werden: sei es durch Sachleistungen, sei es durch Bereitstellung von Räumlichkeiten oder des

öffentlichen Raums. Die Wertschätzung sollte sich aber auch in finanziellen Zuwendungen niederschlagen.

Das ist in Zeiten schrumpfender Budgets wohl illusorisch.

Nicht unbedingt. Denken wir nur an die Fördergelder, die bei der Ansiedlung von Wirtschaftsbetrieben fließen. Warum setzt Kärnten nicht verstärkt auf »kulturelle Gewerbetarke«, also beispielsweise die Erschließung leerstehender Objekte für kulturelle Zwecke? Es gibt europaweit genügend Beispiele für Krisenregionen, die sich durch eine offensive Kulturpolitik erholt haben. Attraktive Kulturstätten und -projekte »rechnen« sich für die Gemeinden in mehrfacher Hinsicht. Erstens tragen sie als »kulturelle Nahversorger« zur Lebensqualität der BewohnerInnen bei, womit sie bei jungen Leuten der Abwanderung entgegenwirken können. Zweitens sind sie von touristischem Nutzen, man denke etwa an die Kulturstadt Gmünd oder die Aktivitäten der zweisprachigen Kulturinitiativen in Eisenkappel/Železna kapla, die auch über die Landesgrenzen hinweg wahrgenommen werden. Da gibt es noch viel Potential, nicht zuletzt im Hinblick auf Kärntens Lage am Schnittpunkt dreier Sprachen und Kulturen. Dafür können u. U. auch EU-Gelder lukriert werden. Und drittens bieten Kulturstätten und -initiativen, wenn sie professionell geführt werden, auch qualifizierte Arbeitsplätze. Hier könnte etwa das AMS mit Startförderungen Impulse setzen, die letztlich wieder den Gemeinden zugute kämen.



St. Johann im Rosental/SentjanZ v rožu



IG (UNIKUM)

Šola šarma/Schule des Charmes – Zeitgenössisches Jugendtheater im k & k Zentrum in St. Johann im Rosental/ Št. Janž v Rožu

Raubzug/vlak strahu – Ein Projekt des UNIKUM mit Teatr Trotamora und Teatr Zora entlang der Rosentalbahn (Szenenfoto)

Was sind freie Kulturinitiativen?

Freie Kulturinitiativen arbeiten selbstbestimmt und kontinuierlich im Bereich der zeitgenössischen Kulturvermittlung und -produktion. Sie unterscheiden sich von etablierten Kultureinrichtungen und -institutionen durch ihre inhaltliche Unabhängigkeit von Gebietskörperschaften und anderen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie von Parteien, Kammern und Religionsgemeinschaften. Weitere Merkmale sind die regionale Verankerung sowie der partizipative und emanzipatorische Ansatz. In Kärnten/Koroška leisten viele Kulturinitiativen zudem einen wichtigen Beitrag zur Zweisprachigkeit und zum interkulturellen Dialog.

Freie Kulturinitiativen tragen maßgeblich zur kulturellen Vielfalt des Landes bei.

Entsprechend heterogen gestaltet sich ihre Arbeit. Sie reicht von Theater-, Performance- und Tanzarbeit über interdisziplinäre Kunst- und Vermittlungsprojekte bis zu Veranstaltungstätigkeiten im Musik-, Literatur- und Kunstbereich. Einige Kulturinitiativen betreiben eigene Spielstätten, andere agieren ortsungebunden, etwa in temporär genutzten Räumlichkeiten oder im öffentlichen Raum. In der Regel sind Kulturinitiativen als Vereine organisiert, sofern sie nicht von vernetzt tätigen Einzelpersonen oder losen Gruppierungen getragen werden. So oder so sind sie durch flache Hierarchien und flexible Arbeitsstrukturen gekennzeichnet. Damit sind Kulturinitiativen auch soziale Laboratorien, in denen direkte Demokratie unmittelbar gelebt und erprobt wird. ■

Die Bankgarantie als Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung von Leistungen aus privatwirtschaftlichen Vereinbarungen gemäß § 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GPLG 1995)

von Mag. Katharina Krall

1. Privatwirtschaftliche Vereinbarungen gemäß § 22 K-GplG 1995

Gemäß § 22 Abs. 1 K-GplG 1995 sind die Gemeinden berechtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen. Zu diesen privatwirtschaftlichen Maßnahmen zählen gemäß § 22 Abs. 2 K-GplG 1995 jedenfalls Vereinbarungen mit Grundeigentümern über die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen zur Vorsorge für die Deckung des örtlichen Bedarfs an Baugrundstücken zu angemessenen Preisen, zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Fristen und über die Beteiligung der Grundeigentümer an den der Gemeinde durch die Festlegung von Grundflächen als Bauland erwachsenden Anschließungskosten. Gemäß § 22 Abs. 6 K-GplG 1995 ist in den Vereinbarungen die Erfüllung der Leistungspflichten, zu denen sich die Vertragspartner der Gemeinde verpflichten, durch geeignete Sicherstellungsmittel zu gewährleisten. Insbesondere kommen nach dieser Bestimmung als Sicherstellungsmittel die Vereinbarung einer Konventionalstrafe, die Bestellung einer Kautions- oder Hypothek, die Einräumung eines Optionsrechtes und die Übernahme einer Bürgschaft durch einen Dritten in Betracht. Eine weitere Variante zur Sicherstellung der Erfüllung von vertraglichen Leistungspflichten aus privatrechtlichen Vereinbarungen gemäß § 22 K-GplG 1995 kann im Hinblick auf die

in § 22 Abs. 6 K-GplG 1995 erfolgende demonstrative, d. h. beispielsweise Aufzählung von geeigneten Sicherstellungsmitteln, auch die Vorlage einer Bankgarantie an die Gemeinde anlässlich der Unterfertigung einer privatrechtlichen Vereinbarung durch die Vertragsteile darstellen. Die Bankgarantie ist im Sinne des Gesetzes als „geeignetes Sicherstellungsmittel“ zu qualifizieren und erfreut sich in der Praxis insbesondere im Hinblick auf ihre relativ unkomplizierte Handhabung und ihre Effizienz in Bezug auf die mit ihr verfolgte Sicherungsfunktion großer Beliebtheit.

Nachstehend soll das Wesen der Bankgarantie als dreipersonaler Garantievertrag erläutert und vor allem deren Handhabung bzw. Inanspruchnahme durch den Garantiebegünstigten u. a. aus dem Blickwinkel der höchstgerichtlichen Rechtsprechung näher beleuchtet werden.

2. Zum Wesen des dreipersonalen Garantievertrages (Bankgarantie)¹

Der dreipersonale Garantievertrag (in der Folge „Bankgarantie“ genannt) stellt eine Konstruktion dar, bei der der Garant (regelmäßig eine Bank) Gewähr dafür leistet, dass der durch den Garantievertrag Begünstigte (Garantiebegünstigte) die ihm vertraglich von seinem Vertragspartner, der gleichzeitig Garantierauftraggeber ist, aus einem sog. Grundgeschäft zugesicherte Leistung erhält. Wenn also der Vertragspartner des Garantiebegünstigten seine vertraglich zugesicherte Leistung nicht erbringt, steht der Garant für dessen Leistungserbringung ein. Der Garant

1) Im gegenständlichen Fall wird ausschließlich auf den sog. dreipersonalen Garantievertrag Bezug genommen; der zweipersonale Garantievertrag erfährt mangels Themenbezug hier keine Erwähnung.

erfüllt für den Vertragspartner des Garantiebegünstigten die vertragliche Verpflichtung oder leistet – sofern eine nicht vertretbare Handlung geschuldet wird – ein vertraglich selbstverständlich zu vereinbarendes Äquivalent (Strafzahlung) in Geld an den Garantiebegünstigten.²

Der Garant leistet Gewähr dafür, dass ein Garantiebegünstigter die Leistung erhält, die ihm sein Vertragspartner (Garantieauftraggeber) schuldet. Das Verhältnis zwischen Vertragspartner und Garantiebegünstigtem heißt Valutaverhältnis und kann in Bezug auf seinen Inhalt beliebig sein, d. h. z. B. eine Geldleistung, eine Lieferung oder auch eine Verpflichtung zur widmungsgemäßen Verwendung eines Baugrundstückes innerhalb angemessener Frist sowie die Leistung einer Strafzahlung für den Fall der nicht widmungsgemäßen Verwendung zum Gegenstand haben.³

Die Bankgarantie verfolgt den Zweck, dem Begünstigten den Erhalt der vertraglich mit seinem Vertragspartner vereinbarten Leistung sicherzustellen (Sicherungsfunktion). Aus der Abstraktheit einer solchen dreipersonalen Garantie, d. h. aus der Tatsache, dass der Garant selbst dann zur Leistung verpflichtet ist, wenn das Grundverhältnis zwischen Garantiebegünstigtem und dessen Vertragspartner nicht gültig ist, resultiert, dass der Garantiebegünstigte sofort Zahlung erhält, wenn er sie fordert. Allfällige Streitigkeiten über das Bestehen des Anspruchs zwischen Garantiebegünstigtem und Vertragspartner

(z. B. ob eine widmungsgemäße Verwendung vorliegt oder nicht) können daher erst im Nachhinein ausgetragen werden. Nach erfolgter Leistungserbringung durch den Garant ist dieser selbstverständlich zum Rückgriff auf den Garantieauftraggeber berechtigt.⁴

3. Die Bankgarantie und die „formelle Garantiestrenge“ im Lichte der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes

Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) zur Inanspruchnahme von Bankgarantien lautet grundsätzlich dahingehend, dass der Garant (regelmäßig eine Bank) zur Sicherung seiner Rückgriffsansprüche gegenüber dem Garantieauftraggeber vom Begünstigten die strikte, „pedantisch genaue“ Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen verlangen muss („formelle Garantiestrenge“). Entspricht ein bei der Inanspruchnahme der Garantie vorzulegendes Dokument bzw. eine bei der Inanspruchnahme der Garantie abzugebende Erklärung nicht dem in der Garantieurkunde vorgeschriebenen Inhalt, dann liegt keine formgerechte Inanspruchnahme der Garantie vor und der Garant kann die Erbringung der im Garantievertrag verbrieften Leistung ablehnen.⁵

Diese „formelle Garantiestrenge“ ist grundsätzlich „kein Selbstzweck“. An dieser ist daher auch nur insoweit festzuhalten, als sie dem Willen der Vertragsparteien entspricht. Gerade in den Fällen aber, in denen die



Mag. Katharina Krall

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3
(Gemeinden und Raumordnung)

2) Vgl. dazu im Internet das „online Lehrbuch Zivilrecht“ von Prof. Heinz Barta unter http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap15_0.xml?section=3;section-view=true#BABICACG

3) Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II 13 (2007) 154

4) Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II 13 (2007) 154

5) Vgl. OGH, 21. 11. 2005, 4 Ob 149/06z mwN



Die Bankgarantie als Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung von Leistungen aus privatwirtschaftlichen Vereinbarungen gemäß § 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GPLG 1995)

Auszahlung des Garantiebetrages nur von einer bestimmten Erklärung des Begünstigten abhängt, ist bei einer „Andersklärung“ zu hinterfragen, warum gerade im Einzelfall ein (legitimes) Interesse des Begünstigten daran bestehen soll, etwas anderes zu erklären als in der Bankgarantie vorgesehen ist. Umgekehrt darf nämlich nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Garant beim Akzeptieren einer solchen „Andersklärung“ Gefahr läuft, dadurch in einen Streit mit seinem Garantieauftraggeber zu geraten. Letzteres spricht nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung gerade in Fällen, in denen die Auszahlung des Garantiebetrages nur von einer bestimmten Erklärung des Garantiebegünstigten abhängt, dafür, dass in solchen Fällen an der vollen Garantiestrenge festgehalten wird.⁶

Ungeachtet dessen besteht aber selbst dann, wenn man vom Festhalten an der vollen Garantiestrenge ausgeht, wohl kein Zweifel daran, dass der Garant verpflichtet ist, den die Bankgarantie in Anspruch nehmenden Garantiebegünstigten auf eine nicht der Garantievereinbarung entsprechende Inanspruchnahme unverzüglich hinzuweisen bzw. unverzüglich die Beanstandung der fehlerhaften Inanspruchnahme mitzuteilen, wenn der Garantiebegünstigte dadurch die Möglichkeit hat, die Bankgarantie formgerecht und noch rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Der Garant darf sich dabei nicht darauf beschränken, eine solche Beanstandung lediglich auf dem normalen Postweg dem Garantiebegünstigten mitzuteilen, wenn dieser die Garantieleistung nach einer Anzeige dieser Art nicht

mehr rechtzeitig in der vereinbarten Form abrufen kann. Eine Meinung in der Literatur geht sogar noch weiter und verlangt, dass der Garant dem Begünstigten nach Treu und Glauben eine Nachfrist zur Fehlerbehebung zugestehen müsse, wenn dieser „innerhalb der Frist“ immerhin die erforderliche, jedoch von der Bank formell nicht akzeptierte Handlung vorgenommen hat.⁷

4. Schlussfolgerungen

Die privatrechtlichen Vereinbarungen gemäß § 22 K-GPLG 1995 können nur dann ein wirksames Instrumentarium zur Erreichung der im örtlichen Entwicklungskonzept einer Gemeinde festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung und zur Steuerung der raumplanerischen Aktivität in Kärnten darstellen, wenn eine entsprechend konsequente Absicherung der vertraglichen Leistungspflichten (z. B. der Verpflichtung zur widmungsgemäßen Bebauung eines Baugrundstückes) erfolgt. Die Bankgarantie stellt in diesem Zusammenhang ein durchaus praktikables und taugliches Mittel zur Sicherstellung der vertraglichen Leistungspflicht dar, wobei im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (siehe dazu oben unter Punkt 3.) u. a. auch der Aspekt der „formellen Garantiestrenge“ bei der Inanspruchnahme von Bankgarantien nicht außer Acht gelassen werden darf, sondern diesem vielmehr großes Augenmerk geschenkt werden sollte.

Abgesehen von möglicherweise auftretenden inhaltlichen Problemen in Bezug auf das zwischen der Gemeinde und ihrem

6) Vgl. OGH, 21. 11. 2005, 4 Ob 149/06z mwN

7) Vgl. OGH 3. 2. 2000, 2 Ob 339/99p mwN

Vertragspartner abgeschlossene Grundgeschäft bzw. Valutaverhältnis (z. B. wann gilt ein Grundstück als widmungsgemäß bebaut?), die letzten Endes auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Rechtmäßigkeit der Inanspruchnahme der Garantie durch die garantiebegünstigte Gemeinde führen können, kommt es nämlich bei der Inanspruchnahme von Bankgarantien vielfach zu Abwicklungsproblemen in formeller Hinsicht, wobei viele davon aber bereits durch Berücksichtigung der oben unter Punkt 2. angeführten Rechtsprechung vermieden werden können.

Festzuhalten ist: Auch dann, wenn die Inanspruchnahme einer Bankgarantie aus formellen Gründen (z. B. Ablauf der Bankgarantie oder Nichteinhaltung der formellen Garantiestrengue und Ablauf der Bankgarantie trotz ausreichender Zeit zur Verbesserung des Formmangels) scheitern sollte, ist eine Gemeinde nicht von ihrer Verpflichtung befreit, auf die Leistung aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen ihr und ihrem Vertragspartner zu dringen. Dies bedeutet, dass nach ungenütztem Verstreichen z. B. der Bebauungsfrist auf die vereinbarte Strafzahlung wenn nötig sogar klagsweise zu dringen ist. Die Garantie erfüllt – wie oben ausführlich beschrieben – nur eine Sicherungsfunktion, die der Gemeinde Erleichterung insoweit verschaffen soll, als diese ohne (klagsweise) Geltendmachung des vertraglichen Anspruches gegenüber dem Vertragspartner die

vertraglich vereinbarte (Ersatz-)Leistung bzw. Strafzahlung erlangen kann. Sofern die Bankgarantie als Sicherungsmittel für die vereinbarte Leistung – aus welchen Gründen auch immer – wegfällt, ist die Gemeinde von der Setzung weiterer Betreibungsschritte gegenüber ihrem Vertragspartner also nicht automatisch entbunden.



Der Straftatbestand „Untreue“ im kommunalen Bereich

von Mag. Katharina Krall

1. Zum Straftatbestand der Untreue

Der Straftatbestand der Untreue ist in § 153 StGB normiert. Die Bestimmung lautet wie folgt:

„(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 3.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer einen 50.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

Der Straftatbestand der Untreue existiert sohin in zwei Tatbegehungsformen. Einerseits in einer „einfachen“ Tatbegehungsform als Vergehen (§ 153 Abs. 1 und Abs. 2 1. Deliktsfall StGB) und andererseits als Verbrechen (§ 153 Abs. 2 2. Deliktsfall StGB). Die Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen ergibt sich aus § 17 Abs. 1 StGB, der normiert, dass Verbrechen vorsätzliche Handlungen sind, die mit lebenslanger oder mit einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, während alle anderen strafbaren Handlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 StGB als Vergehen eingestuft werden.

Bei Behandlung des Straftatbestandes der Untreue im kommunalen Bereich ist in diesem Zusammenhang von vordringlicher Relevanz, dass die Erfüllung des Tatbestandes der Untreue in seinen qualifizierten

Tatbegehungsformen für Beamte im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 4 StGB regelmäßig mit dem Risiko des Amtsverlustes verbunden ist. § 27 Abs. 1 StGB normiert nämlich, dass die Verurteilung wegen Vorsatzdelikten (Wissentlichkeit im Sinne des § 153 StGB ist eine Vorsatzform) bei Beamten dann mit dem Verlust des Amtes verbunden ist, wenn die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr oder die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Vom Straftatbestand der Untreue unterscheidet sich der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs im kommunalen Bereich insoweit, als der Amtsmissbrauch wirksam nur im Bereich der Hoheitsverwaltung begangen werden kann und die Untreue in den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung fällt. D. h. der Straftatbestand der Untreue kann wirksam nur in jenen Bereichen der kommunalen Verwaltung begangen werden, in denen die Gemeinde wie ein Privater handelt und sich insoweit bei ihrem Handeln Rechtsformen bedient, die auch von privaten Personen in Anspruch genommen werden können. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die handelnden Personen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nicht nur verpflichtet sind, die einzelnen (Verwaltungs-)Handlungen so vorzunehmen, dass hieraus kein Schaden für die Gemeinde entsteht, sondern diese die gesamte Geschäftstätigkeit derart auszuüben haben, dass sie den größtmöglichen Nutzen für die Gemeinde herbeiführt. Als Aufgaben, im Rahmen derer es zur Verwirklichung des Tatbestandes der Untreue kommen kann, seien beispielhaft Auftragsvergaben, Grundstücksverkäufe, Vermietung/Verpachtung und

Förderungen erwähnt. In organisatorischer Hinsicht können Untreuehandlungen in der Gemeinde als Gebietskörperschaft, in Kommunalgesellschaften (z. B. Gemeindebetriebe) und auch in gemeindenahen Verbänden (z. B. Wasser- und Abwasserverbände oder sonstige Zweckverbände) vorkommen.

Der das Vermögen schützende Straftatbestand der Untreue setzt sich aus drei wesentlichen Elementen zusammen: einerseits der Befugnis des Täters, dem wissentlichen Missbrauch dieser Befugnis und der (vorsätzlichen) Zufügung eines Vermögensnachteils. Die Untreue im Sinne der so genannten, im österreichischen Strafrecht vertretenen Missbrauchstheorie stellt einen Verstoß des Täters gegen das rechtliche Dürfen dar, welcher aber im Rahmen des ihm durch seine Vertretungsmacht eingeräumten rechtlichen Könnens begangen wird.

Damit von tatbestandsmäßigem Verhalten des Täters iSd § 153 StGB gesprochen werden kann, bedarf es – neben der Erfüllung des objektiven Tatbestandes iS der Erfüllung aller objektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit (Befugnis und Befugnismissbrauch sowie Zufügung eines Vermögensnachteils) – auch der Erfüllung der sog. subjektiven, d. h. inneren Tatseite. Im Hinblick auf diese subjektive Tatseite müssen beim Tatbestand der Untreue zwei abgestufte Vorsatzinhalte gegeben sein, nämlich einerseits der Vorsatz, die eingeräumte Befugnis zu missbrauchen, indem der Täter – wie oben beschrieben – im Rahmen des ihm durch seine Vertretungsmacht eingeräumten rechtlichen Könnens gegen das rechtliche Dürfen verstößt, und

andererseits der Vorsatz, dem Geschäftsherrn (z. B. der Gemeinde als Gebietskörperschaft oder einer Kommunalgesellschaft) – nicht jedoch einem Dritten – einen Vermögensnachteil (keinen anderen Schaden an sonstigen Rechten) zuzufügen. Hinsichtlich des Befugnismissbrauchs muss die Vorsatzform der Wissentlichkeit gemäß § 5 Abs. 3 StGB gegeben sein, wohingegen für die Zufügung eines Vermögensnachteils jede Vorsatzform, d. h. bereits bedingter Vorsatz im Sinne des § 5 Abs. 1 StGB, genügt.

2. Zur Untreue im kommunalen Bereich

Der Straftatbestand der Untreue stellt ein so genanntes „Sonderdelikt“ dar. Das bedeutet, unmittelbarer Täter ist jener, der eine Verpflichtungs- und Verfügungsbefugnis in Bezug auf fremdes Vermögen hat. Im kommunalen Bereich seien beispielhaft der Bürgermeister im Rahmen privatwirtschaftlicher Verwaltung, der Amtsleiter oder sonstige leitende Beamte genannt.

Die genannte Verpflichtungs- und Verfügungsbefugnis kann auf dreierlei Art und Weise eingeräumt werden: entweder durch Gesetz (durch die Wahl von Organen der Gebietskörperschaften, z. B. die Wahl des Bürgermeisters), durch einen im Zivilrecht, im materiellen Verwaltungsrecht oder im Verfahrensrecht vorgesehenen behördlichen Auftrag (z. B. durch Befassung eines Beamten mit Agenden der Privatwirtschaftsverwaltung) oder durch ein Rechtsgeschäft (z. B. Bürgermeister, Kommunalpolitiker oder Gemeindebedienstete im Rahmen ihrer Organfunktion



Mag. Katharina Krall

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3
(Gemeinden und Raumordnung)



Der Straftatbestand „Untreue“ im kommunalen Bereich

in Gesellschaften der Gemeinde). Die Befugnis des Täters muss im Tatzeitpunkt, d. h. im Zeitpunkt des Missbrauchs dieser Befugnis, (noch) aktuell sein und muss sich der Täter grundsätzlich im Rahmen dieser Befugnis bewegen. Liegt eine generelle Befugnisüberschreitung oder eine Befugnisvortäuschung vor, kann nicht von der Erfüllung des Straftatbestandes der Untreue ausgegangen werden. Vielmehr liegt dann je nach Lage des Falles Betrug (§§ 146ff StGB) oder Täuschung (§ 108 StGB) vor.

Zur Erfüllung des Straftatbestandes der Untreue bedarf es wenigstens eines Minimums an rechtlicher Verfügungs- oder Verpflichtungsmacht über fremdes Vermögen. Insoweit muss also ein Rechtsgeschäft oder eine sonstige Handlung mit rechtlichem Charakter vorliegen. Keine Verfügung rechtlicher Art und damit keine Untreue wäre z. B. – soweit eine grundsätzliche Verfügungsbefugnis des Täters nicht gegeben ist – in Bezug auf faktisches Handeln des Täters im Sinne eines unerlaubten Benützens von Machtgebereigentum (z. B. von Firmentelefon und Firmenauto) oder auch im „Griff in die Gemeindegasse“ zu sehen. Das unerlaubte Abheben vom Konto des Machtgebers (Überschreitung des rechtlichen Dürfens), im Rahmen der dem Täter eingeräumten Verfügungsbefugnis (rechtliches Können) stellt jedoch eine Verfügung rechtlicher Art dar, die bei entsprechendem Missbrauchs- und Schädigungsvorsatz (siehe zur subjektiven Tatseite unter Punkt 1.) geeignet sein kann, den Tatbestand der Untreue zu erfüllen.

Der Befugnismissbrauch im Sinne des § 153 StGB kann nicht nur durch aktives Handeln,

sondern auch durch Unterlassen im Sinne des § 2 StGB begangen werden. Auch die Nichtvornahme eines rechtlich gebotenen Tuns stellt einen Befugnismissbrauch dar. Beispielfähig sei hier die Nichteinhebung von Gemeindegeldern vorgeschriebenen Beiträgen und Gebühren sowie die Nichteinhebung von auf Abgabebetrag entfallende (Verzugs-)Zinsen durch den Leiter und einen Bediensteten der Finanzverwaltung einer Gemeinde genannt. Für eine Beteiligung am „Missbrauch der Befugnis“ iSd des Tatbestandes der Untreue gemäß § 153 StGB ist zumindest ein bedingt vorsätzlicher Fehlgebrauch zu verstehen. Beteiligte iSd § 14 Abs. 1 zweiter Satz zweiter Fall StGB („... sonst in bestimmter Weise an ihr [der Tat] mitwirkt, ...“) sind demnach nur dann wegen Untreue zu bestrafen, wenn sie einen zumindest bedingt vorsätzlichen Fehlgebrauch der Befugnis durch deren Inhaber für gewiss halten und dabei einen zumindest bedingten Vermögensschädigungsvorsatz haben.

3. Tätige Reue

Während der Amtsmissbrauch gemäß § 302 StGB der Tätigen Reue gemäß § 167 StGB nicht zugänglich ist, kommt dem Täter, der sich der Untreue iSd § 153 StGB strafbar gemacht hat, die tätige Reue dann zustatten, wenn er die in § 167 Abs. 2 StGB normierten Voraussetzungen erfüllt. § 167 Abs. 2 StGB normiert, dass dem Täter dann tätige Reue zustatten kommt, wenn er, bevor die zur Strafverfolgung berufene Behörde (Staatsanwaltschaft und öffentliche Sicherheitsorgane) von seinem Verschulden erfahren hat, wengleich auf Andringen des Verletzten, so doch ohne hiezu gezwungen zu sein, den

ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sich vertraglich verpflichtet, dem Verletzten binnen einer bestimmten Zeit solche Schadensgutmachung zu leisten. In letzterem Fall lebt die Strafbarkeit wieder auf, wenn der Täter seine Verpflichtung nicht einhält. Außerdem ist der Täter auch dann nicht zu bestrafen, wenn er den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden im Zug einer Selbstanzeige, die der zur Strafverfolgung berufenen Behörde sein Verschulden offenbart, durch Erlag bei dieser Behörde gutmacht (vgl. § 167 Abs. 3 StGB). Außerdem ist der Täter auch dann nicht zu bestrafen, wenn er sich um die Schadensgutmachung ernstlich bemüht hat und ein Dritter in seinem Namen oder wenn ein anderer an der Tat Mitwirkender den ganzen aus der Tat entstandenen Schaden unter den im § 167 Abs. 2 StGB genannten Voraussetzungen gutmacht. Die Wohltat der tätigen Reue im Sinne des § 167 StGB kann dem Täter, der sich der Untreue strafbar gemacht hat, solange zuteilwerden, als die zur Strafverfolgung berufenen Behörden noch keine Kenntnis vom Verschulden des Täters erlangt haben. Die Aufhebung der Strafbarkeit kann also im Einzelfall auch noch lange Zeit nach der eigentlichen Tatbegehung eintreten.

4. Strafschärfung bei Begehung unter Ausnützung einer Amtsstellung

Gemäß § 313 StGB kann die Begehung strafbarer Vorsatztaten wie der Untreue in der Eigenschaft als Beamter mit einer Strafe geahndet werden, die das Höchstausmaß der angedrohten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe

um die Hälfte überschreitet. Doch darf die zeitliche Freiheitsstrafe die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschreiten.

Als Beamte im Sinne dieser Bestimmung gelten ebenfalls Personen im Sinne des § 74 Abs. 1 Z 4 StGB, die bestellt sind, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes, ausgenommen einer Kirche oder Religionsgesellschaft, als deren Organe allein oder gemeinsam mit einem anderen Rechtshandlungen vorzunehmen, oder sonst mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betraut sind. Als Beamter gilt auch, wer nach einem anderen Bundesgesetz oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung bei einem Einsatz im Inland einem österreichischen Beamten gleichgestellt ist. Für die Erfüllung des Tatbestandes der Untreue im kommunalen Bereich bedeutet dies, dass kommunale Entscheidungsträger wie etwa Bürgermeister, Gemeinderäte und Gemeindebedienstete für Untreuehandlungen mit einer Freiheitsstrafe von maximal 15 Jahren (vgl. § 153 Abs. 2, 2. Deliktsfall iVm § 313 1. Satz aE StGB) bestraft werden können.

5. Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)

Unter Verweis auf die §§ 198 StPO kommt ein Rücktritt von der Verfolgung im Sinne einer diversionellen Erledigung bei Untreuedelikten grundsätzlich dann in Betracht, wenn auf Grund eines hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass eine Einstellung



Der Straftatbestand „Untreue“ im kommunalen Bereich

des Verfahrens nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf die Zahlung eines Geldbetrages oder die Erbringung gemeinnütziger Leistungen oder die Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten, oder einem Tauschgleich nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

In den Fällen der Diversion erfolgt kein Schuldspruch bzw. keine formelle Verurteilung. Es erfolgt auch keine Eintragung im Strafregister, wobei die diversionelle Erledigung justizintern für 10 Jahre „gespeichert“ bleibt.

6. Schlussbemerkung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Tatbestand der Untreue iSd § 153 StGB auch im kommunalen Bereich, im Rahmen der Tätigkeit der Gemeinden als Gebietskörperschaften, in Kommunalgesellschaften oder in gemeindenahen Verbänden zu Anwendung gelangen kann.

Der Tatbestand der Untreue wird vom Täter durch einen wissentlichen, sich im Rahmen des ihm durch seine Vertretungsmacht

eingeräumten rechtlichen Könnens bewirkenden Verstoß gegen das rechtliche Dürfen verwirklicht (Befugnismissbrauch). Darüber hinaus muss der Täter den (zumindest bedingten) Vorsatz haben, dem Geschäftsherrn (z. B. der Gemeinde) einen Vermögensnachteil zuzufügen.

Weder gewählte Gemeindevertreter, Kommunalpolitiker noch Gemeindebedienstete sind davor gefeit, im Rahmen ihrer Tätigkeit mit dem Vorwurf der Untreue konfrontiert zu werden, sodass es durchaus sinnvoll erscheint, Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche innerhalb der Gemeinden und ihrer Gesellschaften sowie gemeindenaher Verbände sowohl im Interesse der Gemeinde selbst als auch im Interesse der einzelnen Akteure klar zu definieren und Vertretungsmacht bzw. Fürsorgepflichten bewusst und verantwortungsvoll wahrzunehmen. Leichtfertige und unüberlegte, möglicherweise sogar von persönlichen Interessen geleitete Entscheidungen und Handlungen führen regelmäßig zu Problemen, die, wie oben dargestellt – neben anderen, z. B. zivilrechtlichen Konsequenzen – auch mit strafrechtlichen Konsequenzen für den Einzelnen einhergehen können. ■

Verordnung der Landesregierung vom 20. Oktober 2015, ZI. 01-W-WAHL-123/27-2015, mit der der Tag für die zu wiederholende Stichwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Sittersdorf festgelegt wird,

LGBl. Nr. 61/2015 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 5. November 2015, ZI. 03-SV 61-123/4-2015, mit der die Grenze zwischen der Stadtgemeinde Straßburg und der Marktgemeinde Gurk, beide politischer Bezirk St. Veit an der Glan, geändert wird,

LGBl. Nr. 62/2015 ■

Verordnung der Landesregierung vom 5. November 2015, ZI. 06-ET4-23/1-2015, mit der die Kärntner Tagesbetreuungsverordnung geändert wird

LGBl. Nr. 63/2015 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 5. November 2015, ZI. 03-ALL-8/11-2015, mit der die Kärntner Gemeinde-Nebenbezüge-Verordnung geändert wird,

LGBl. Nr. 64/2015 ■

Gesetz vom 5. November 2015, mit dem der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds eingerichtet wird (Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz – K-AFG),

LGBl. Nr. 65/2015 ■

Kundmachung der Landesregierung vom 13. November 2015, ZI. 01-VD-LG-1308/7-2015, über die teilweise Aufhebung der Einreichungsverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20. Dezember 2010, ZI. 610/1/2010, durch den Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig,

LGBl. Nr. 66/2015 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. November 2015, ZI. 04-JJF-36/9-2015, mit der das Pflegekindergeld und die Ausstattungspauschale für Pflegekinder sowie die Unterstützungsleistungen für Krisenpflegeeltern festgesetzt werden (Kärntner Pflegekindergeld- und Unterstützungsleistungsverordnung 2016),

LGBl. Nr. 67/2015 ■

Gesetz vom 24. September 2015 über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Kärntner Seveso-Betriebsgesetz 2015 – K-SBG),

LGBl. Nr. 68/2015

Mit diesem Gesetz wird die so genannte Seveso-III-Richtlinie (auch Industrieunfall-Richtlinie) 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen für den Bereich der Zuständigkeit des Landes zur Umsetzung in den Bereichen Veranstaltungsstätten, Elektrizitätserzeugungsanlagen, Krankenanstalten und landwirtschaftliche Betriebe umgesetzt. In der Praxis sind jedoch keine Betriebe be-

kannt, die unter die landesrechtliche Umsetzung der Richtlinie fallen würden. Inhaltlich entspricht das Gesetz der Novelle zur Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 81/2015 ■

Gesetz vom 18. September 2015, mit dem das Kärntner Jugendschutzgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 69/2015 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 1. Dezember 2015, ZI. 10-AR-1/54-2015, über die Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten (Kärntner Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung – K-PGÜV),

LGBl. Nr. 70/2015 ■

Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 2015, ZI. 10-JAG-1934/8-2015, betreffend die Verkürzung der Schonzeit für die Aaskrähe (Raben- und Nebelkrähe), den Eichelhäher und die Elster – 2015,

LGBl. Nr. 71/2015 ■



Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 1. Dezember 2015, ZI. 08-NATP-85/1-2015 (014/2015), mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen (Pflanzenartenschutzverordnung) geändert wird,

LGBI. Nr. 72/2015 ■

Verordnung der Landesregierung vom 1. Dezember 2015, ZI. 01-VD-LG-1742/2-2015, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird,

LGBI. Nr. 73/2015 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Dezember 2015, ZI. 04-SOMI-30/13-2015, mit welcher die Mindeststandards nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz und dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz festgesetzt werden (KärntnerMindeststandard-Verordnung 2016 – K-MSV 2016),

LGBI. Nr. 74/2015 ■

Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2015, ZI. 04-FF-12/1/2015, mit der die Beträge des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und des Familienzuschusses festgesetzt werden (Kärntner Familienzuschussverordnung 2016,

LGBI. Nr. 75/2015 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Dezember 2015, ZI. 01-PW-4982/1-2015, mit der die Verordnung über die Durchführung des Bedienstetenschutzes im Bereich der Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände (K-BSDV) geändert wird,

LGBI. Nr. 76/2015 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Dezember 2015, ZI. 05-K-GES-3/2-2015, mit der Behandlungsbühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden,

LGBI. Nr. 77/2015 ■

Gesetz vom 18. Dezember 2015, mit dem das Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz geändert wird,

LGBI. Nr. 78/2015 ■

Gesetz vom 18. Dezember 2015, mit dem das Kärntner Bezügegesetz 1997 und das Kärntner Bezügegesetz 1992 geändert werden,

LGBI. Nr. 79/2015 ■

Gesetz vom 18. Dezember 2015, mit dem das Klubfinanzierungsgesetz und das Kärntner Parteienförderungsgesetz geändert werden,

LGBI. Nr. 80/2015

Mit der vorliegenden Novelle sollen mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 weitere Einsparungen erzielt und der Personalanspruch der Landtagsklubs verändert werden. Im Bereich der Klubfinanzierung wird der Sockelbetrag aus der Vervielfachung des Zwölffachen des Vertragsbediensteten-Monatsentgelts der Entlohnungsstufe I b 15 mit der Zahl 1,5 berechnet. Der Steigerungsbetrag ergibt sich aus der Vervielfältigung des Zwölffachen des genannten Monatsentgelts in 1,5-facher Höhe mit der Zahl der Mandate. Klubs haben nunmehr Anspruch auf 3 A/a- und 2 B/b-Stellen.

Im Bereich der Parteienförderung wird der Steigerungsbetrag auf Grund des Vertragsbediensteten-Monatsentgelts der Entlohnungsstufe I b 19 berechnet. ■

Gesetz vom 10. Dezember 2015, mit dem das Kärntner Tourismusgesetz 2011 und das Landesgesetz LGBI. Nr. 7/2015 geändert werden,

LGBI. Nr. 81/2015

Da Verzögerungen bei der Einhebung der Tourismusabgabe ab dem Jahr 2013 bestehen, verfolgt die Novelle den Zweck, den Trägern der Tourismusverwaltung finanzielle Planungssicherheit zu verschaffen. Mit einer Änderung der Übergangsbestimmungen der Novelle zum Kärntner Tourismusgesetz 2011 – LGBI. Nr. 7/2015 wird der Übergangszeitraum (betreffend Geltung des § 5 Abs. 5 in der novellierten Fassung) nicht mit einem bestimmten kalendermäßigen Datum, sondern mit Beginn des zweiten Kalenderjahres fixiert, nachdem – jeweils gerechnet ab dem 1. Jänner 2013 – der Gleichstand von eingehobenen Abgabenerträgen (abzüglich des Verwaltungskostensatzes) und sämtlicher Akontierungsleistungen erreicht worden ist.

Ferner wird ermöglicht, dass die Akontierungen für den Übergangszeitraum generell auf Grund der Abgabenerträge aus 2012, jedoch ab dem Jahr 2017 mit einer interimistischen Indexbindung, be-

.....

messen werden. Ferner werden sämtliche bisher geleisteten Akontierungen erst im ersten Kalenderjahr nach dem eingetretenen Gleichstand von Abgabenerträgen und Akontierungsleistungen abgerechnet. Hierbei sich ergebende Differenzbeträge zwischen Akontierungen und aufzuteilenden Abgabenerträgen sind nicht auf einmal, sondern verteilt auf drei Jahre nach der erstmaligen Abrechnung abzubauen.

Überdies wird § 5 Abs. 5 erster Satz K-TG dahin geändert, dass als Bemessungsgrundlage der vierteljährlichen Akontierungen die jeweils im vorvorigen Kalenderjahr (anstelle des Vorjahres) aufgeteilten Beträge heranzuziehen sind. ■

.....

Gesetz vom 10. Dezember 2015, mit dem das Kärntner Budgetkonsolidierungsgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 82/2015 ■

.....

Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 5. Jänner 2016, ZI. 05-K-GES-19/1-2015, über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2016,

LGBl. Nr. 1/2016 ■

.....

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 8. Jänner 2016, ZI. 01-VD-VE-114/1-2016, betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsdateninfrastruktur durch die Österreichische Graphenintegrationsplattform GIP,

LGBl. Nr. 2/2016 ■

.....

Verordnung der Landesregierung vom 12. Jänner 2016, ZI. 10-VAG-1/46-2015, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2016 und der Zeitpunkt ihrer Einhebung festgesetzt werden,

LGBl. Nr. 3/2016 ■

.....

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 12. Jänner 2016, ZI. 10-AR-1/58-2015, betreffend die Festsetzung der Höhe der Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung 2015 (Kärntner Fleischuntersuchungsgebührenverordnung – K-FUG-VO),

LGBl. Nr. 4/2016 ■

.....

Leitveranstaltung

Seminar Nummer	Seminar	Termin
LTS-133/16	Gemeinsam in Kärnten – Gelebte interkulturelle Vielfalt im Bundesland	22. April 2016

Kommunales Management

Seminar Nummer	Seminar	Termin
GMD-111/16	K-AGO - Einführung	12. April 2016
GMD-129/16	Basishygiene im Kindergarten	14. April 2016
GMD-101/16	Aktuelle Fragen des Dienstrechts der Gemeindebediensteten	15. April 2016
GMD-150/0/16	Die perfekte Trauungsrede – ein Rhetorikseminar für Standesbeamt/innen	19. April 2016
GMD-150/1/16	Die perfekte Trauungsrede – ein Rhetorikseminar für Standesbeamt/innen	20. April 2016
GMD-117/16	Einführung in das Kärntner Veranstaltungsrecht	28. April 2016
GMD-121/16	Formelles Abgabenrecht	10. Mai 2016
GMD-121/1/16	Die exekutionsrechtliche Einbringung der Abgaben	11. Mai 2016
GMD-116/16	Kärntner Bauvorschriften	18. Mai 2016
GMD-145/16	Ortsbildpflege, moderne Architektur und Kunst am Bau/Exkursion	19. Mai 2016
GMD-140/16	Dienstzeitrecht in den Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbänden	23. Mai 2016
GMD-142/16	Organisation des Bedienstetenschutzes in den Gemeinden	25. Mai 2016
GMD-124/16	Das interne Kontrollsystem	6. Juni 2016
GMD-127/16	Bescheide und Gutachten allgemein verständlich formulieren	7. Juni 2016
GMD-115/16	Aktuelles aus der Gemeindehaushaltsordnung	9. Juni 2016
GMD-133/16	Hygienemaßnahmen bei Kinderkrankheiten im Kindergarten	16. Juni 2016
GMD-112/16	Workshop zum Kärntner Veranstaltungsrecht	17. Juni 2016
GMD-123/16	Zivil- und strafrechtliche Haftung von Organen und Bediensteten in der Gemeinde	23. Juni 2016

Lehrlinge Zusatzausbildung

Seminar Nummer	Seminar	Termin
SAV-105/16	Wirkungsvoll bewerben – Bewerbungcoaching	11. April 2016
SAV-136/0/16	Professionell telefonieren	18. April 2016
SAV-129/0/16	Gender Mainstreaming und Gleichbehandlung	2. Mai 2016
SAV-142/16	Service und Freundlichkeit als Markenzeichen	17. Mai 2016
SAV-141/16	Entdeckungsreise zu den eigenen Möglichkeiten – Zukunft gestalten	27. Juni 2016

Rechnungswesen und Finanzmanagement

Seminar Nummer	Seminar	Termin
RW-103/16	Bilanzlesen leicht gemacht!	6. April 2016
RW-109/16	Einführung in die Lohnverrechnung	18.-19. April 2016
RW-104/16	Umsatzsteuer	21. April 2016
RW-111/16	Bilanz lesen leicht gemacht – follow up zur Jahresabschlussanalyse	28. April 2016

Verwaltung und Verfahren

Seminar Nummer	Seminar	Termin
FAS-101/16	Aktuelle Rechtsprechung zum Verfahren vor den Verwaltungsgerichten	14. April 2016
FAS-104/16	Der/die Sachverständige im Verwaltungsverfahren	6. Juni 2016
FAS-161/16	Vielfalt im Job – Interkulturelles Sensibilisierungstraining für die Verwaltung	7.–8. Juni 2016
FAS-102/16	Die Haftung des/der Sachverständigen	7. Juni 2016

Dienstprüfung für die Bediensteten der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände

Schriftliche Prüfung	29. April 2016
Mündliche Prüfung	31. Mai 2016
Zulassung zur Prüfung -	Ansuchen bis spätestens 15. April 2016

Weitere Informationen sowie Anmeldung zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsakademie unter www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at

LAND  KÄRNTEN

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Redaktion: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Gemeinden und Raumordnung), Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee. **Layout:** Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee